



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST  
LEITER DER ABTEILUNG 2

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

An die Rektorinnen und Rektoren sowie  
Prorektorinnen und Prorektoren Lehre der  
staatlichen Hochschulen in  
Baden-Württemberg

Stuttgart 03.01.2024  
Durchwahl 0711 279-3423  
E-Mail imke.buss@mwk.bwl.de  
Gebäude Königstraße 46  
Aktenzeichen 23-0421-12/6/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Ausschließlich per E-Mail**

 Ausschreibung für den Transfer von Good-Practice Maßnahmen

## Ausschreibung

### „Transfer von Good-Practice Maßnahmen im Bereich Studium und Lehre“

#### 1. Ziel

Das Wissenschaftsministerium fördert den Transfer von Good-Practice im Bereich Studium und Lehre. Maßnahmen, die sich im Rahmen von Evaluationen oder Monitoring als besonders erfolgreich erwiesen haben, können durch eine andere Hochschule adaptiert werden. Gefördert werden können jeweils die transfergebende und die transfernehmende Hochschule.

#### 2. Begründung

Die Hochschulen in Baden-Württemberg haben zahlreiche Maßnahmen für eine bessere Studiengestaltung und mehr Studienerfolg entwickelt, die in ihrem jeweiligen Organisationskontext hervorragend funktionieren. Andere Hochschulen stehen vor der Herausforderung, vergleichbare Maßnahmen neu entwickeln zu wollen. Ihnen fehlen aber Erfahrungen, welche andere Hochschulen schon - teilweise über mehrere Jahre - gesammelt haben. Die Förderung ermöglicht es, „das Rad nicht neu zu erfinden“ und

gleichzeitig Bedingungen zu schaffen, die eine Adaption an die Rahmenbedingungen der transfernehmenden Hochschule ermöglichen. Durch die Entwicklung von Open Educational Resources ergeben sich zusätzliche Potentiale für Adaption, z. B. von Online-Kursen.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird der Transfer von

1. Konzepten und Materialien von Unterstützungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in der Studieneingangsphase,
2. hochschuldidaktischen Maßnahmen,
3. Maßnahmen und Konzepten zur partizipativen Curriculumsentwicklung, insbesondere im MINT-Bereich.

Der Transfer erfolgt von einer transfergebenden zu einer transfernehmenden Hochschule. Der Transfer beinhaltet beim **Transfer von konkreten Maßnahmen (z. B.**

**Module, Services, Software, Vorgehen):**

- Aufbereitung der Konzepte/ Materialien durch die Transfergeberin,
- Wissenstransfer zwischen beiden Hochschulen, auch bezüglich Gelingens-Faktoren der Maßnahme, der spezifischen Rahmenbedingungen und Wirkmechanismen,
- Adaption der Maßnahme durch die Transfernehmerin unter Beachtung der Rahmenbedingungen und Organisationskultur,
- Ggf. erste Erprobung der adaptierten Maßnahme.

Gegenstände des Transfers können auch **Erfahrungen und Konzepte sein, deren Umsetzung zunächst in einem Organisationsentwicklungsprozess geprüft wird.** In diesem Fall wird eine Umsetzung lediglich geplant; es erfolgt anstatt einer Erprobung eine Machbarkeitsprüfung.

Die Auswahl der Good-Practice Maßnahme sowie die Darlegung der erfolgreichen Maßnahmenevaluation bzw. des entsprechenden Monitorings (z. B. Teilnahmezahlen, Zufriedenheit, Einschätzung zur Lernzielerreichung) obliegt den antragsstellenden Hochschulen.

### **4. Umfang der Förderung**

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen aus Baden-Württemberg, wobei ein gemeinsamer Verbundantrag von transfergebender und transfernehmender Hochschule notwendig ist. Das Wissenschaftsministerium stellt Mittel im Umfang von bis zu 32.500 € pro Transferpartnerschaft zur Verfügung. Die Aufteilung der Mittel muss

plausibel dargelegt werden; transfernehmende und transfergebende Hochschulen sind bei der Mittelverwendung zu berücksichtigen. Bei Verbänden mit mehr als einer Transfernehmerin kann der in Satz 2 genannte Betrag um bis zu 20.000 € je zusätzlicher Hochschule erhöht werden. Die Förderdauer beträgt mindestens vier, maximal 12 Monate. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Personalkosten sind nach den Richtsätzen des Ministeriums für Finanzen zu kalkulieren.

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Fonds Erfolgreich Studieren in Baden-Württemberg FESSt-BW II. Insgesamt stehen für dieses Programm von 2024-2026 jährlich 130.000 Euro zur Verfügung.

### **5. Voraussetzungen und Kriterien**

Gefördert wird der Transfer einer Good-Practice Maßnahme in einem schlüssigen Gesamtkonzept. Das Programm wird über die Plattform bw Campus Community (bwC<sup>2</sup>) begleitet; das Projekt kann in der genannten Plattform dokumentiert werden.

#### **Bewertungskriterien für die Förderung sind:**

- Schlüssige Ziele der Transfernehmerin
- Schlüssigkeit des Transferkonzepts
- Umfang des studentischen Adressatenkreises der Maßnahme
- Durch Evaluations- oder Monitoring Ergebnisse belegte Good Practice auf Seiten der Transfergeberin
- Eignung des Wissenstransfers zur Identifikation von Gelingensfaktoren und Adaptionennotwendigkeiten (inhaltlich / organisatorisch / Organisationskultur)
- Planungen zur Erprobung der adaptierten Maßnahme

### **6. Antragsberechtigte, Verfahren, Frist**

Anträge können von allen staatlichen Hochschulen in Baden- Württemberg unter Angabe des Titels und des Aktenzeichens der Ausschreibung als Verbundantrag eingereicht werden. Der Antrag muss in elektronischer Form als pdf-Datei eingereicht werden bei:

**evalag unter [pt@evalag.de](mailto:pt@evalag.de).**

Anträge können zum **15.03.2024** und zum **15.03.2025** eingereicht werden; Förderungen können bis zur Erreichung der Gesamtfördersumme vergeben werden.

Jede Hochschule kann nur einen Antrag als Transfernehmerin einreichen. Der Antrag ist von den Hochschulleitungen zu stellen. Die oder der innerhalb der Hochschule für den Antrag und seine Umsetzung Verantwortliche muss angegeben werden.

Der Umfang des Antrags beträgt maximal 4 Seiten (ohne Deckblatt und ohne Anlagen; Schriftgröße Arial 12pt, Zeilenabstand 18 Punkte), Anlagen höchstens 4 Seiten.

Zum Antrag gehören:

1. Eine kurze Darstellung der zu transferierenden Maßnahme,
2. Ziele, welche die Transfernehmerin mit der Adaption erreichen möchte,
3. Darstellung der geplanten Adaption der Maßnahme inkl. erster Darstellung wichtiger Unterschiede in den Rahmenbedingungen zwischen Transfernehmerin und Transfergeber (Adaptions-Notwendigkeiten),
4. Prozess des Wissenstransfers,
5. Als Anlagen: ein Meilensteinplan sowie ein Kostenplan, Evaluations- oder Monitoring Ergebnisse der zu transferierenden Maßnahme.

## **7. Förderbeginn**

Die Hochschulen können ca. 10 Wochen nach Einreichungsfrist mit einer Entscheidung rechnen; der Förderbeginn ist somit frühestens ab dem 01.06.2024 möglich. Die Projekte müssen zum 31. Dezember 2026 abgeschlossen sein.

## **8. Bewertung, Zuweisung**

Die zulässig eingereichten Anträge bewerten Sachverständige, die von der Evaluationsagentur Baden-Württemberg evalag im Auftrag des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg eingesetzt werden. Die abschließende Förderentscheidung auf der Grundlage der Gutachterempfehlungen trifft das Wissenschaftsministerium.

Bei erfolgreicher Begutachtung werden die Mittel den Hochschulen auf Antrag jährlich zugewiesen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel muss zwei Monate nach Abschluss des Projektes im Rahmen eines Abschlussberichtes nachgewiesen werden; für die inhaltliche Darstellung kann auf die Dokumentation in der Plattform bwC<sup>2</sup> verwiesen werden.

### **9. Fragen, E-Mail, Internet**

Fragen zur Ausschreibung beantworten Frau Dr. Imke Buß (Tel.: 0711/279-3423;

E-Mail: [imke.buss@mwk.bwl.de](mailto:imke.buss@mwk.bwl.de)) und Herr Steffen Walter (Tel: 0711/279-3191;

E-Mail: [steffen.walter@mwk.bwl.de](mailto:steffen.walter@mwk.bwl.de)).

gez. Markus Wiedemann